

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **44=64 (1898)**

Heft 35

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 35.

Basel, 27. August.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Heeresreform in England. — Interessante Versuche der russischen Armeeführung bei den grossen Manövern von 1897 in Polen. (Schluss.) — Fürst Bismarck als Soldat. — Strassengefällskarte der Schweiz. — K. v. Pestalozzi: Erlebnisse eines Globe-Trotters. — Eidgenossenschaft: Beförderung. Versetzung. Eidg. Winkelriedstiftung. Kriegsgericht der VIII. Division. VIII. Division: Zweite Rekrutenschule. Zürich: Kriegsgericht der VI. Division. Bern: † Oberst Rudolf Schmidt. — Ausland: Deutschland: Dauerritt um einen Kaiserpreis. Bayern: Luftschifferabteilung. — Verschiedenes: Zucker.

Die Heeresreform in England.

Die in dem neuen Kriegsbudget Englands repräsentierte Heeresreform ist keineswegs eine gründlich durchgreifende und die Endziele der heutigen leitenden englischen Militärs charakterisierende. Sie erweist sich im wesentlichen als eine einfache Fortsetzung der vor Jahresfrist erfolgten Verstärkung der englischen Landmacht um circa 8300 Mann. Die heute geforderte beträgt zwar ca. 25,000 Mann, allein von einer selbst nur partiellen Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und von einer derartigen Ausgestaltung des englischen Heeres, dass dasselbe imstande ist, in kriegerische Verwicklungen auf dem Kontinent mit einer den heutigen Millionenheeren auch nur annähernd entsprechenden Heeresmacht einzugreifen, ist nicht die Rede. Wenn auch die geforderte Vermehrung, dem Sekretär des Kriegsamt's Sir J. Brodrick zufolge, die zweitgrösste des englischen Heeres in diesem Jahrhundert ausser zu Kriegszeiten in Europa ist und dadurch triftig begründet wird, dass das englische Heer sehr ausgedehnte Grenzen zu verteidigen und Streitkräfte für mögliche grosse Kriege einzuüben und jeden Augenblick in den verschiedensten Zonen kleine Kriege zu führen habe, so entspricht sie jedoch den beiden erstern Aufgaben keineswegs, und auch kaum derjenigen, eine ausreichend starke und ständig im aktiven Heeresdienst geschulte Truppenmacht als Kern und genügenden Halt der Armeereserve und der Hilfsstreitkräfte der Miliz und der Volunteers für die Zwecke der Landesverteidigung gegen eine feindliche Invasion bereit zu stellen. Allerdings wird sie voraussichtlich die faktische Aufstellung von drei Linien-Armeekorps mit der erforderlichen

Artillerie ermöglichen und gestatten, für kleinere Bedarfsfälle eine Streitmacht von 10,000 Mann entsenden zu können, ohne die Hauptreserven einzuberufen, oder Mannschaften von einem zum anderen Truppenteil zu versetzen. Sie verspricht ferner, das Kriegsministerium durch die Übertragung eines grösseren Masses von Verantwortlichkeit an die Generale, welche den Oberbefehl über die Truppen führen, von schwierigen Aufgaben zu entlasten, allein für einen grossen Krieg im Auslande stellt sie, aller Voraussicht nach, nur zwei Armeekorps vollständig zur Verfügung.

Die von den leitenden englischen Militärs im Grunde gewünschte Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht ist mit der neuen Heeresreform ihrer Einführung keinen Schritt näher gerückt. Die bekannte Abneigung der Engländer, die mit der obligatorischen Wehrpflicht eine Einschränkung ihrer politischen Freiheiten befürchten, und das feste Vertrauen auf die allerdings von neuem gewaltig verstärkte britische Flotte und den das Inselreich schützend umgebenden „Silbergürtel“, sind Momente, die der Einführung der allgemeinen Dienstpflicht nach wie vor entgegenstehen, und ohne dieselbe ist, da der Kriegsminister bereits heute die erforderliche Anzahl von Werberekruuten nur durch Zusicherung ihrer späteren Versorgung im Staatsdienst, wie z. B. der Post, sowie durch andere Vergünstigungen erhalten zu können glaubt, an die Bildung einer den Anforderungen der Staaten des Kontinents entsprechenden Landmacht nicht zu denken.

Somit steht die Errichtung einer im heutigen Sinne starken, zu auswärtiger Aktion befähigten Landmacht in England noch in sehr ferner Aussicht, und der von zahlreichen kontinentalen Seiten ihm gewordene Hinweis auf die Schwäche seines ungeheuren Kolonialreiches ohne eine solche, hat